



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte als
Untere Immissionsschutzbehörden NRW

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Nachrichtlich an:

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Nur mit elektronischer Post

**Immissionsschutz – Vorabprüfung von Abluftreinigungsanlagen im
Hinblick auf deren Eignung sowie Langzeitfunktion im Einsatz an
Tierhaltungsanlagen**

hier: Mitteilung des Ergebnisses des MKULNV-Projektes 'Eignungs-
feststellungsverfahren Biofilter'

Am 15. Juli 2013 hat das 'Cluster Umwelttechnologien.NRW' im Auftrag
des MKULNV ein Expertengespräch zur Leistungsfähigkeit von Filter-
techniken in der Tierhaltung durchgeführt, an dem über 30 Akteure aus
dem Kreis der zuständigen Behörden, der Hersteller und der Wissen-
schaft teilgenommen haben.

Die im NRW-Tierhaltungserlass vom 19.2.2013¹ geforderten
Minderungsgrade werden herkömmlich durch chemische Wäscher oder
Wäscher-Biofilter-Kombinationen erreicht. Im Rahmen des Experten-
gespräches wurde die Frage diskutiert, ob nicht auch Biofilter-Systeme
die geforderten Minderungsgrade erreichen können.

Um diese Fragestellung durch belastbare und aktuelle Messergebnisse
beurteilen zu können, hat das MKULNV im Jahr 2014 Herstellern von

Or. Juni 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
V-4-Sch-8850.3.1.1.2.4
bei Antwort bitte angeben

Hr. Schüffeln
Telefon: 0211 / 4566 – 852
Telefax: 0211 / 4566 – 388
dominik.schueffeln@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/erlass_tierhaltungsanlagen.pdf



Biofilter-Abluftreinigungsanlagen die Durchführung eines Untersuchungsvorhabens zur Eignungsfeststellung von Biofiltern angeboten. Kosten für die eigentlichen Untersuchungen waren dabei vom Hersteller zu tragen. Mit dieser Untersuchung sollte die Frage beantwortet werden, ob insbesondere Biofilter-Abluftreinigungssysteme den einschlägigen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen (hier Schweinehaltungen) nach der Maßgabe des NRW-Tierhaltungserlasses entsprechen, oder nicht. Durch das 'Cluster Umwelttechnologien.NRW' fand eine entsprechende Interessensabfrage unter den am Markt tätigen Anbietern von Biofilter-Abluftreinigungssystemen statt.

Für die wissenschaftliche Begutachtung im Verfahren konnte das MKULNV Herrn Apl. Prof. Dr.-Ing. habil. Günter Baumbach (ehemals Universität Stuttgart) als Sachverständigen beauftragen, der die Eignung sowie Langzeitfunktion und damit die ausreichende Wirksamkeit der Biofilter-Abluftreinigungsanlage beurteilen sollte.

Von Seiten der Anbieter von Filtertechniken stellte die Firma HARTMANN Biofilter GmbH & Co. KG (Glasebachstraße 30, 33165 Lichtenau) als einzige interessierte Anbieterin am Markt ihr Biofilter-System im Verfahren des MKULNV vor und konnte vom Gutachter vollständig und abschließend auf seine Eignung hin geprüft werden.

Hierzu hat der Gutachter Herr Prof. Dr. Baumbach dem MKULNV Mitte Mai 2017 den Entwurf seines Abschlussberichtes vorgelegt, der nach Endabnahme durch das MKULNV als Auftraggeber in Kürze in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.

Der Gutachter teilt in diesem Zusammenhang als Ergebnis des von ihm durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens folgendes mit:

„Der Biofilter der Firma HARTMANN Biofilter GmbH & Co. KG erfüllt nachweislich die im NRW-Tierhaltungserlass vom 19.2.2013 für Abluftreinigungsanlagen für große Schweinehaltungen geforderten Leistungskennwerte (Abscheideleistung: Staub > 70 %, Ammoniak > 70 % sowie, bei Verfütterung von marktüblichem Standard-Futter, Gerüche ≤ 300 GE/m³).



Im Rahmen des durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens wurde die Eignung nachgewiesen sowie die Langzeitfunktion zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen bestätigt.“

Seite 3 von 4

Diesbezügliche Auswirkung auf Genehmigungspraxis in NRW

Nach hiesigem Erlass „*Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen*“ vom 19.2.2013 (Az.: V-2) wird gemäß Ziffer 1 lit. a. im zweiten Absatz festgelegt, dass für neu zu errichtende große Anlagen zur Schweinehaltung der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung der Emissionen an Staub, Ammoniak und Gerüchen zu fordern ist. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Eignung sowie Langzeitfunktion der zum Einsatz kommenden Abluftreinigungsanlagen vorab nachgewiesen wurde (antizipierte Prüfung auf Geeignetheit). Gemäß dem dritten Absatz unter Ziffer 1 lit. a. des NRW-Tierhaltungserlasses wurde weiter festgelegt, dass die ausreichende Wirksamkeit einer Abluftreinigungsanlage durch Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens oder eine entsprechende Zertifizierung im Genehmigungs-antrag nachzuweisen ist.

Durch das vom Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Baumbach, jetzt vorgelegte Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass das von der Firma HARTMANN Biofilter GmbH & Co. KG vermarktete, und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wissenschaftlich begutachtete Biofilter-System, den in Nordrhein-Westfalen geforderten Anforderungen an Eignung sowie Langzeitfunktion von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung der Emissionen an Staub, Ammoniak und Gerüchen an großen Anlagen zur Schweinehaltung nach Maßgabe des NRW-Tierhaltungserlasses vom 19.2.2013 entspricht; die ausreichende Wirksamkeit der Biofilter-Abluftreinigungsanlage wird seitens des Gutachters bestätigt.

Damit kann die grundsätzliche Eignung und Wirksamkeit des untersuchten Biofilter-Systems der Firma Firma HARTMANN Biofilter GmbH & Co. KG zur Minderung von Emissionen an Gerüchen, Staub und Ammoniak bei Schweinehaltungsanlagen gemäß dem Stand der Technik vorausgesetzt werden.



Davon unberührt bleibt die in jedem einzelnen Zulassungsverfahren für alle Anlagen / Systeme standortabhängig durchzuführende Prüfung, ob die jeweils anzusetzenden Schutz- und Vorsorgewerte auch unter Berücksichtigung bestehender örtlicher Vorbelastungen eingehalten werden können.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Diana Hein